DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, KANADA ODER JAPAN ODER IN EINEM RECHTSSYSTEM, IN DEM EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST, BESTIMMT.

Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich

an bestehende Aktionäre der medondo holding AG

medondo holding AG

München

WKN: A41YGH / ISIN: DE000A41YGH1

Bekanntmachung über ein Bezugsangebot an die Aktionäre der medondo holding AG

Der Vorstand der medondo holding AG mit Sitz in München ("**Gesellschaft**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247508, ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. August 2025 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 13. August 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 10.405.722,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 10.405.722 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025; im Handelsregister als "**Genehmigtes Kapital 2025/I**" eingetragen). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen, u.a. für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die entsprechende Satzungsänderung wurde am 2. Oktober 2025 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Genehmigte Kapital 2025 wurde bisher nicht ausgenutzt.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach Eintragung der von der Hauptversammlung vom 10. August 2026 beschlossenen Kapitalherabsetzungen am 7. September 2026 EUR 2.081.144,00 und ist eingeteilt in 2.081.144 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die technische

Zusammenlegung der Depotbestände im Verhältnis 10:1 erfolgte mit Record Day 28. Oktober 2026.

Unter teilweiser Ausnutzung der vorstehend wiedergegebenen Ermächtigung hat der Vorstand am 4. November 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 4. November 2026 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.081.144,00 durch Ausgabe von bis zu 2.081.144 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien**") gegen Bareinlagen mit mittelbarem Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen ("**Kapitalerhöhung**"). Der Ausgabebetrag und der Bezugspreis je Neuer Aktie betragen jeweils EUR 1,00. Die Neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem die Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird (bei der angestrebten Eintragung im Jahr 2026: ab dem 1. Januar 2026).

Mittelbares Bezugsrecht

Entsprechend dem Beschluss des Vorstands vom 4. November 2026 wird das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Neuen Aktien von der mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Str. 28, 82166 Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 123141 ("**mwb**" oder "**Bezugsstelle**"), zum festgesetzten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie mit der Verpflichtung gezeichnet und übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft im Verhältnis 1:1 (eine bestehende Aktie berechtigt zum Bezug von einer Neuen Aktie) zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie ("**Bezugspreis**") für die Dauer von mindestens zwei Wochen provisionsfrei zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG) und den Aktionären der Gesellschaft, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch gemacht haben, sowie Aktionären und sonstigen Zeichnern, denen nicht bezogene Neue Aktien zugeteilt wurden, gegen Zahlung des Bezugspreises zu liefern.

Vor Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister wird die mwb 25 % des geringsten Ausgabebetrags von EUR 1,00 je übernommener Neuer Aktie bei der Gesellschaft einzahlen und den Restbetrag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung leisten. Die gesamten Kosten der Kapitalerhöhung werden von der Gesellschaft getragen.

Bezugsangebot und Bezugsfrist

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YGQ2 / WKN A41YGQ) auf die Neuen Aktien werden zum 18. November 2026 ("**Payment Date**") automatisch durch die Clearstream Europe AG auf die Depotkonten der teilnehmenden Banken gebucht. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an Aktien der Gesellschaft bei Ablauf des 17. November 2026 ("**Record Date**"). Dieser Depotbestand bildet – auf Grundlage eines Zeitraums von zwei Handelstagen für die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen – die Aktionärsstellung am 13. November 2026, abends, ab. Vom 16. November 2026 an ("**ex Tag**") sind die Bezugsrechte von den Aktienbeständen im Umfang des gemäß Bezugsangebot bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und die bestehenden Aktien werden "ex Bezugsrecht" notiert.

Unsere Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts im Zeitraum

vom 16. November 2026 bis zum 4. Dezember 2026 (jeweils einschließlich) ("**Bezugsfrist**")

über ihre jeweilige Depotbank bei der mwb als Bezugsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Zur Ausübung des Bezugsrechts bitten wir unsere Aktionäre, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Bezugserklärung zu erteilen. Die Depotbanken werden gebeten, die Bezugserklärungen der Aktionäre (einschließlich etwaiger Überbezugswünsche) gesammelt spätestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Bezugsstelle aufzugeben und den Bezugspreis von EUR 1,00 je Neuer Aktie ebenfalls bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist an die Bezugsstelle zu zahlen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugserklärungen sowie des Bezugspreises bei der Bezugsstelle. Mehrfachzeichnungen sind zulässig. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen entschädigungslos und werden nach Ablauf der Bezugsfrist wertlos ausgebucht.

Als Bezugsrechtsnachweis gelten die Bezugsrechte (ISIN DE000A41YGQ2). Diese sind spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist am 4. Dezember 2026, 24:00 Uhr, auf das bei der Clearstream Europe AG geführte Konto 2105 der mwb zu übertragen. Bezugserklärungen können nur berücksichtigt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch der Bezugspreis gezahlt wurde.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 1:1 können Aktionäre für eine (1) auf den Inhaber lautende Stückaktie eine (1) Neue Aktie zum Bezugspreis beziehen. Es kann jeweils nur eine ganze Neue Aktie oder ein Vielfaches davon bezogen werden. Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister und den weiteren im Abschnitt "Weitere wichtige Hinweise" dargestellten Bedingungen.

Überbezug

Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben, können über ihr Bezugsrecht hinaus verbindliche Bezugsangebote für weitere Neue Aktien zum Bezugspreis abgeben (Überbezug). Der Überbezug ist innerhalb der Bezugsfrist über die jeweilige Depotbank bei der Bezugsstelle zu erklären; der Bezugspreis für die im Rahmen des Überbezugs gewünschten Neuen Aktien ist ebenfalls bis zum Ablauf der Bezugsfrist zu zahlen. Ein Anspruch auf Zuteilung von Neuen Aktien im Rahmen des Überbezugs besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt ausschließlich aus Neuen Aktien, die im Rahmen des Bezugsangebots nicht bezogen wurden. Über die Zuteilung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen; übersteigen die Überbezugswünsche die Zahl der nicht bezogenen Neuen Aktien, können die Überbezugswünsche gekürzt werden. Soweit Überbezugswünschen nicht entsprochen wird, wird der hierfür bereits gezahlte Bezugspreis unverzüglich nach Zuteilung ohne Zinsen über die jeweilige Depotbank erstattet.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein Handel der Bezugsrechte an einer Börse ist seitens der Gesellschaft nicht vorgesehen und wird auch weder von der Gesellschaft noch von der mwb organisiert. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte wird ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf bzw. Verkauf der Bezugsrechte über die Börse ist daher voraussichtlich nicht möglich. Die Bezugsrechte sind gleichwohl nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte wertlos.

Platzierung von nicht bezogenen Neuen Aktien

Neue Aktien, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots bezogen und nicht im Rahmen des Überbezugs zugeteilt werden, werden ausgewählten Investoren im Wege einer prospektfreien Privatplatzierung ("**Privatplatzierung**") in anderen Jurisdiktionen als den Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit den Ausnahmen nach Regulation S des U.S. Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("**U.S. Securities Act**"), Kanada, Australien und Japan mindestens zum Bezugspreis angeboten. Die Zulassung der Investoren zur Zeichnung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des öffentlichen Angebots. Die Neuen Aktien wurden und werden nicht nach dem U.S. Securities Act registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es bestehen Ausnahmen von den Registrierungsanforderungen des U.S. Securities Act.

Provisionen

Das Bezugsangebot erfolgt seitens der Gesellschaft und der mwb provisionsfrei. Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären in der Regel die bankübliche Provision berechnet. Aktionären wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Kosten, die die Depotbanken den Aktionären in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der mwb erstattet.

Form und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister (allein oder zusammen mit bestehenden Aktien der Gesellschaft) in einer oder mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und Herstellung der Girosammelverwahrung der Neuen Aktien, voraussichtlich in der 51. / 52. KW 2026. Es ist vorgesehen, dass die Neuen Aktien mit dem Tag der Lieferung in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment "**Basic Board**") sowie an den weiteren Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft gehandelt werden, einbezogen werden.

Weitere Kapitalmaßnahmen

Der Vorstand hat am 4. November 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag unabhängig von diesem Bezugsangebot zwei weitere Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2025 gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen: (i) eine Kapitalerhöhung, in der Fassung des ergänzenden Vorstandsbeschlusses vom 9. November 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 10. November 2026, um bis zu EUR 1.706.510,00 durch Ausgabe von bis zu 1.706.510 neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie zur Erfüllung der Wandlungspflicht aus der Unternehmensanleihe 2021/2027 (ISIN DE000A3H2085 / WKN A3H208) gemäß § 6 der Anleihebedingungen und (ii) eine Kapitalerhöhung um bis zu EUR 426.144,00 durch Ausgabe von bis zu 426.144 neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie gegen Einbringung von Darlehensforderungen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß (i) soll erst nach dem für dieses Bezugsangebot maßgeblichen Stichtag (Record Date) in das Handelsregister eingetragen werden; die Kapitalerhöhung gemäß (ii) soll erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß (i) durchgeführt werden. Die aus diesen Kapitalerhöhungen hervorgehenden Aktien vermitteln daher kein Bezugsrecht im Rahmen dieses Bezugsangebots. Diese Kapitalerhöhungen führen auch für Aktionäre, die an diesem Bezugsangebot teilnehmen, zu einer erheblichen Verwässerung.

Keine Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts; Wertpapier-Informationsblatt; wichtige Hinweise

Das Bezugsangebot wird in Form eines gemäß Artikel 3 Abs. 2 b) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 geänderten Fassung ("**Prospektverordnung**") in Verbindung mit § 4 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") prospektfreien öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Gesellschaft wird daher keinen Wertpapierprospekt in Bezug auf die Kapitalerhöhung und das diesbezügliche Bezugsangebot erstellen und veröffentlichen. Ein solcher Wertpapierprospekt steht daher auch nicht als Informationsgrundlage für die Ausübung des Bezugsrechts oder den Erwerb von Neuen Aktien zur Verfügung. Auf diesen Umstand weist die Gesellschaft die Aktionäre ausdrücklich hin.

Den Bezugsberechtigten wird empfohlen, sich vor der Ausübung ihres Bezugsrechts umfassend über die Gesellschaft und den aktuellen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zu informieren und die bisher veröffentlichten Finanz- und Unternehmensinformationen sowie die Ad-hoc-Mitteilungen und die Pressemeldungen der Gesellschaft aufmerksam zu lesen, abrufbar unter https://medondo.com/unternehmen/investor-relations/. Darüber hinaus wurde ein Wertpapier-Informationsblatt gemäß § 4 WpPG erstellt, dessen Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 12. November 2026 gestattet hat und das unter https://medondo.com/unternehmen/investor-relations/aktuellekapitalmassnahme einsehbar ist.

Weitere wichtige Hinweise

Das Bezugsangebot und die Lieferung Neuer Aktien stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Es

besteht kein Mindestemissionsvolumen; die Kapitalerhöhung kann auch dann durchgeführt werden, wenn nicht sämtliche Neuen Aktien gezeichnet werden. Falls die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 30. April 2027 in das Handelsregister eingetragen ist, werden die Zeichnungen der Neuen Aktien unverbindlich. In diesem Fall erlöschen sämtliche Verpflichtungen der mwb zur Zeichnung der Neuen Aktien, falls die Gesellschaft und die mwb keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen haben.

Die mwb ist außerdem berechtigt, von dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag über die Abwicklung der Kapitalerhöhung ("**Mandatsvertrag**") unter bestimmten Umständen zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählt insbesondere, dass nach der Einschätzung der mwb durch außergewöhnliche unabwendbare Ereignisse wirtschaftlicher und/oder politischer Art oder infolge staatlicher Maßnahmen grundlegende Veränderungen der Verhältnisse am Kapitalmarkt eintreten, durch die die Durchführung der Kapitalerhöhung nach Einschätzung der mwb gefährdet und für die mwb oder die Aktionäre nicht mehr zumutbar erscheint. Im Falle (i) eines Rücktritts vom Mandatsvertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister oder (ii) einer endgültigen Nichteintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, und damit jeweils vor Entstehung der Neuen Aktien, entfällt das Bezugsangebot.

In diesen Fällen werden die Zeichnungsaufträge von Aktionären rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese noch nicht im aktienrechtlich erforderlichen Umfang zum Zwecke der Durchführung der Kapitalerhöhung an die Gesellschaft überwiesen wurden. Die mwb tritt in Bezug auf solche etwaig bereits eingezahlten und an die Gesellschaft überwiesenen Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Rückzahlung der auf die Neuen Aktien geleisteten Einlage jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Aktionäre an Erfüllungs statt ab. Die Aktionäre nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Aktionäre besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre gegen die Gesellschaft gerichteten Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die Bezugsrechte entgeltlich erworben haben, könnten bei nicht erfolgender Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister einen Verlust erleiden. Im Falle der Beendigung des Mandatsvertrages durch die mwb oder einer Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wird das Bezugsrecht der Aktionäre ohne Kompensation gegenstandslos.

Sofern die mwb jedoch erst nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Mandatsvertrag zurücktritt, können Aktionäre und Erwerber von Bezugsrechten, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben; ein Rücktritt der Aktionäre bzw. Erwerber von Bezugsrechten ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Verkaufsbeschränkungen

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen aktienrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit § 3 der Satzung der

Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Mit Ausnahme der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist. Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada und Australien, findet nicht statt.

Die Neuen Aktien sowie die Bezugsrechte sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch ausgeübt, verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des U.S. Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. Gleiches gilt für ein Angebot, einen Verkauf oder eine Lieferung an U.S.-Personen im Sinne des U.S. Securities Act.

München, im November 2026

medondo holding AG
Der Vorstand